

Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) im Masterstudiengang Technische Informatik

§1 Durchführung und Umfang

(1) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science Technische Informatik an der Leibniz Universität Hannover mit der Gültigkeit ab Wintersemester 2020/21 sieht eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von 12 Wochen oder 16 Wochen im Master-Studium als Wahlmodul (PO, Anlage 1.3a) vor. Das Praktikum ist eine Studienleistung im Umfang von 15 oder 20 Leistungspunkten, die neben dem Praktikum das Anfertigen eines Abschlussberichts in Form einer Ausarbeitung (AA) beinhaltet. Das Praktikum wird zum Kennenlernen der fachlichen, organisatorischen und zwischenmenschlichen Anforderungen und Fragestellungen in der Praxis (im Betrieb) nachdrücklich empfohlen.

(2) Bei der Wahl des Durchführungszeitraumes für ein Praktikum ist zu beachten, dass laut Immatrikulationsordnung eine Beurlaubung im ersten Fachsemester nicht möglich ist.

§2 Anforderungen an die Arbeitsumgebung

Das Praktikum soll einen Einblick in die praktische berufliche Umgebung bieten und Studierenden eine Hilfestellung für die spätere Wahl der Spezialisierung geben. Es soll darüber hinaus einen Einblick in die Organisation und die Arbeitsabläufe des jeweiligen Betriebes verschaffen. Die Studierenden sollen auch die sozialen Probleme an ihrer Arbeitsstelle kennenlernen. Sie sollen während ihrer berufspraktischen Tätigkeit an der Lösung informationstechnischer Aufgaben mitarbeiten und die im Bachelor erlernten Fähigkeiten praktisch einsetzen.

§3 Regelung des Betriebspraktikums

Die maßgeblichen Bedingungen zur Durchführung eines Betriebspraktikums werden durch die vorliegenden Richtlinien zur Durchführung eines Betriebspraktikums geregelt.

§4 Anerkennung

(1) Die inhaltliche und abschließende Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das von der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik bestellte Fachgebiet, welches den Praktikumsbeauftragten für die Technische Informatik stellt. Derzeit wird diese Aufgabe vom Fachgebiet Architekturen und Systeme ausgeübt. Die Anschrift lautet:

Praktikumsbeauftragter für Technische Informatik
Dr. Hartwig Jeschke
Fachgebiet Architekturen und Systeme
Fakultät für Elektrotechnik und Informatik
Raum 303
Appelstr. 4
30167 Hannover

(2) Der Praktikumsbeauftragte berät im Vorfeld in allen Fragen zur Planung und Durchführung von Praktikumstätigkeiten.

§5 Finden einer Praktikumsstelle

Die Suche nach und die Bewerbung um Praktikumsstellen obliegt den Studierenden selber. Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikumsstellen. Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, dass die Eignung des Betriebes und die Durchführung des Praktikums den in diesen Richtlinien genannten Kriterien genügt. Um spätere Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Praktikumsstätigkeiten zu vermeiden, sollte jede/jeder Studierende vor dem Abschluss eines Praktikumsvertrages Rücksprache mit dem Praktikumsamt nehmen und dabei Auskunft geben über die gestellten Aufgaben, die Art und Größe des Betriebes bzw. der zuständigen Abteilung, sowie die betriebliche Anschrift (inkl. Telefonnummer) derjenigen Person, der die Lenkung der Praktikumsstätigkeit obliegt.

§6 Kriterien zur Anerkennung

Zur Anerkennung des Praktikums werden die in den folgenden Absätzen (1) bis (8) aufgeführten Kriterien angewandt:

(1) Betriebe für die Praktikumsstätigkeit

Das Praktikum muss in einem **mittleren bis großen** Unternehmen der Informationstechnik bzw. in einer entsprechend großen informationstechnischen Abteilung eines Unternehmens mit einem anderen Geschäftsfeld oder in einer hochschulunabhängigen Forschungseinrichtung abgeleistet werden. Tätigkeiten in Instituten der Leibniz Universität Hannover sowie an einer anderen Hochschule werden **nicht** anerkannt. Tätigkeiten im eigenen Betrieb bzw. als Freiberufler oder auf eigene Rechnung werden ebenfalls **nicht** anerkannt. Die allgemeine Lenkung der Praktikumsstätigkeit soll durch eine in dem Betrieb fest angestellte Person erfolgen, die mindestens über einen Hochschulabschluss verfügt. Diese Person muss im Bericht der Praktikantin/des Praktikanten benannt werden (mit betrieblicher Anschrift und Telefonnummer) und bei Rückfragen Auskunft geben können.

(2) Dauer der Praktikumsstätigkeit

Die Praktikumsstätigkeit muss mindestens zwölf Wochen umfassen. Eine Praktikumswoche entspricht der Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Ggfs. sollte um eine Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

(3) Inhalte der Praktikumsstätigkeit

Das Praktikum im Masterstudium sollte so gestaltet sein, dass die Praktikantin / der Praktikant wesentliche Schritte des Entwurfs eines informationstechnischen Systems für eine bestimmte Anwendung kennenlernt. Nach Möglichkeit sollen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bachelorstudium praktisch und produktiv angewendet werden.

Weiterhin soll das Praktikum einen möglichst umfassenden Einblick in Betriebsabläufe geben, in denen Technische Informatiker/innen eingesetzt werden, wie etwa den Entwurf eingebetteter Systeme (Hardware und/oder Software-Aspekte) und spezialisierte Software.

(4) Berichterstattung über die Praktikumsstätigkeit

Über die gesamte Dauer der Praktikumsstätigkeit ist ein Abschlussbericht zu verfassen und zur Beantragung der Anerkennung der Tätigkeit dem Praktikumsamt vorzulegen. In dem Abschlussbericht sind für einen Praktikumsabschnitt die Aufgabenstellungen, die Vorgehensweisen und die Lösungen darzustellen, sowie der Umfang dessen, was von den gestellten Aufgaben bewältigt worden ist. Die Gesamtheit des Abschlussberichtes muss durch die im Betrieb mit der Ausbildungsleitung beauftragte Person mit Namen und Firmenstempel auf der ersten Seite des Berichtes abgezeichnet werden. Die formalen Kriterien zum Abschlussbericht sind im Anhang zu finden.

(5) Zeugnis über die Praktikumstätigkeit

Zur Beantragung der Anerkennung der Praktikumstätigkeit ist dem Praktikumsamt neben dem Abschlussbericht ein Zeugnis des Betriebes über die Durchführung der Praktikumstätigkeit im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie auszuhändigen. Das Zeugnis soll auch eine Bewertung der Tätigkeit enthalten, insbesondere eine Beurteilung der Erfüllung der gestellten Aufgabe und eine der von der Praktikantin/dem Praktikanten erbrachten Leistung.

(6) Anerkennungsverfahren

Die Unterlagen über eine Praktikumstätigkeit sind (in der Regel) spätestens 3 Monate nach deren Abschluss zur Beantragung der Anerkennung beim Praktikumsamt vorzulegen.

Zur Beantragung ist ein Antragsvordruck auszufüllen. Dieser ist zusammen mit einer Zeugniskopie und den Originalberichten geheftet beim Praktikumsamt abzugeben. Das Originalzeugnis ist begleitend zur Ansicht vorzulegen. Nach Durchsicht bestätigt das Praktikumsamt die durchgeführte Anerkennung auf dem Antragsvordruck bzw. lädt in Zweifelsfragen zur Rücksprache ein.

Im Praktikumsamt wird für jede Studierende / jeden Studierenden eine Akte geführt, in der die ausgesprochene Anerkennung vermerkt wird. Ist das Praktikum anerkannt, so wird auf Anfrage darüber eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Akademischen Prüfungsamt ausgestellt. Bei einer Exmatrikulation ohne Abschluss werden auch Bescheinigungen über anerkannte Teilabschnitte des Praktikums ausgestellt.

(7) Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

(7.1) Ersatzzeiten

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten (wie Werkstudententätigkeit, Berufstätigkeit) und außerhalb der hiesigen Studiengänge der Technischen Informatik abgeleistete Praktika können auf Antrag vom Praktikumsamt als Praktikumstätigkeit anerkannt werden, sofern sie den hier aufgeführten Kriterien genügen und **nicht** Bestandteil eines Abschlusses waren, welcher die Voraussetzung für eine Zulassung an der Leibniz Universität Hannover darstellte.

Für eine Anrechnung gelten die Kriterien aus §6 (1) - (6) analog. Insbesondere muss die Tätigkeit passendes Niveau haben sowie fachlich einschlägig und im Sinne dieser Richtlinien ausbildungsfördernd sein. Die Tätigkeit ist entsprechend nachzuweisen (z.B. durch den Arbeitsvertrag), der Erfolg der Tätigkeit ist durch ein Arbeitszeugnis zu erbringen. Weiterhin soll eine Kontaktperson im Betrieb angegeben werden.

(7.2) Ausnahmeregelungen

Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch ein amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, können besondere Regelungen mit dem Praktikumsamt vereinbaren.

(8) Praktikumstätigkeit im Ausland

Die Durchführung von Praktikumstätigkeiten im Ausland wird ausdrücklich begrüßt; sie müssen jedoch zur Anerkennung in allen Punkten den in diesen Richtlinien genannten Kriterien genügen. Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in Englisch und in Abstimmung mit dem Praktikumsamt auch in einer anderen Sprache abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch, Englisch oder einer anderen mit dem Praktikumsamt abgesprochenen Sprache ausgestellt ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Praktikantenplätze im Ausland werden im Rahmen verschiedener Austauschprogramme vermittelt, insbesondere durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD im Rahmen des IAESTE-Programms.

Anhang:

Hinweise zur Durchführung und zum Anfertigen eines Praktikumsberichts

Über die Tätigkeit, die Erfahrungen und die Probleme während des Praktikums fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht im Umfang von 2500 bis 4000 Wörtern an.

Folgende Punkte müssen in den Praktikumsbericht aufgenommen werden:

- Kurze Beschreibung des Betriebs bzw. der Abteilung.
- Die Tätigkeitsbereiche und Aufgaben während des Praktikums.
- Betreuung, Zusammenarbeit und Atmosphäre während des Praktikums und in der Firma bzw. Abteilung insgesamt.
- Was lief erfreulich, was nicht.
- Welche Auswirkungen haben die Erfahrungen während des Praktikums für Ihr weiteres Studium und für Ihre beruflichen Überlegungen? Wo und inwieweit flossen Kenntnisse aus dem Studium ins Praktikum ein?
- Wie bewerten Sie das Praktikum insgesamt?

Der Praktikumsbericht ist persönlich in einer Mappe beim Praktikumsamt abzugeben (keine Postzusendung!!). Außerdem ist ein ausgefüllter Anerkennungsantrag (s. Anlage) abzugeben, und es sind die in den Richtlinien aufgeführten Dokumente vorzulegen.

Zusammenfassung

Die wichtigsten Eckpunkte sind:

- Praktikum ist eine Wahlleistung im Masterstudium (15 LP oder 20 LP)
- Dauer des Praktikums ist 12 Wochen (15 LP) oder 16 Wochen (20 LP)
- Einschlägigkeit und ausreichendes Niveau der Tätigkeit (Technische Informatik-Bezug)
- ausreichende Größe des Betriebs
- fachlich qualifizierte Betreuung
- Nachweis über Dauer, Umfang und Inhalt der Tätigkeit durch den Betrieb in Form eines Arbeitszeugnisses
- Anfertigen eines ordentlichen Praktikumsberichts
- Abgabe der Dokumente beim Praktikumsamt (Dr. Jeschke)

**Antrag auf Praktikumsanerkennung
(Masterstudiengang Technische Informatik)**

Antragsteller

Name:

Vorname:

Matrikelnr:

E-Mail:

Praktikum

Firmenname:

Anschrift der Firma:

Ansprechpartner:

Telefonnr:

Dauer des Praktikums: von bis (12 Wochen oder 16 Wochen)
Hiermit beantrage ich die Anerkennung des obigen Praktikums.

Datum, Unterschrift

=====

Vom Praktikumsamt auszufüllen:

Das obige Praktikum wird wie beantragt mit 15 Leistungspunkten anerkannt, alle Leistungen wurden erbracht (Praktikum, AA, KO).

Datum, Unterschrift des Praktikumsamts, Stempel